



Im IFK findet jeder seinen Platz.

Satzung

Stand Dezember 2013

Ifk e.v.

Wallenrodstr. 6

91126 Schwabach

§ 1 GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „IfK, Initiative für familienähnliche Kleinstheime e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Schwabach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege, Jugend- und Familienhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eigener heilpädagogischer, familienähnlicher Kleinstheime sowie deren Angebote nach §§ 27 bis 35a und §§ 41 bis 44 SGB VIII und weiter durch entsprechende mobile Dienste und soziale Gruppenarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Mittel und eventuelle Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (1977) in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in diesen ehrenamtlich tätig. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihnen entstandener Auslagen. Darüber hinaus kann eine Vergütung beschlossen werden, deren Höhe angemessen sein muss und die die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke nicht beeinträchtigen darf.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur im Rahmen der §§ 65-68 AO als sog. „Zweckbetrieb“ zulässig.

Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt der Vorstand fest. Die Mitgliedsbeiträge dienen der Umsetzung der Vereinsziele. Vom Mitgliedsbeitrag befreit sind Mitglieder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die wegen ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein durch Vorstandsbeschluss befreit sind. Der Mitgliedsbeitrag wird regelmäßig zum 1. Januar eines Jahres fällig. Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt für das laufende Jahr keine Rückzahlung.

Der Vorstand legt Rechenschaft ab über die Einnahmen und die Verwendung der Mitgliedsbeiträge!

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, soweit sie nicht ehemaliges Kind bzw. Klient ist. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers aufführen.

Es entspricht dem Vereinszweck, seinem Selbstverständnis und seiner Arbeitsweise, dass die Mitarbeiter der Einrichtungen des Vereins die Mitgliedschaft des Vereins erwerben. Vorstrafen sind ein Hinderungsgrund für die Aufnahme in den Verein. Wie die Mitarbeiter legen, legt ein zukünftiges Vereinsmitglied ein aktuelles Führungszeugnis vor, je nach Eintragungen entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ohne Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er zweimal nacheinander Vereinssammlungen unentschuldigt fern bleibt. Die Entschuldigung hat schriftlich zu erfolgen – per Brief oder Fax! E-Mail, Facebook Nachrichten oder sms sind nicht ausreichend!

Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auch, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet und auf eine Mahnung hin nicht reagiert. Die Streichung nimmt der Vorstand vor.

In der Regel ist auch die Beendigung eines Dienstverhältnisses beim Verein Grund für eine Streichung von der Mitgliederliste. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Es hat die Möglichkeit Stellung zu nehmen und Berufung einzulegen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Vorstands Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand vorgelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden dem Geschäftsführer und einem weiteren Mitglied.

Der Vorsitzende ist pädagogischer Leiter der Einrichtung und muss die dafür erforderliche berufliche Qualifikation haben, der Geschäftsführer ist für die Bereiche Verwaltung, Finanzen und Personal zuständig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung von Jahresberichten zusammen mit dem Leitungsteam, Buchführung
- 4) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 6) Vornahme von Satzungsänderungen, die von Registergericht oder Finanzverwaltung verlangt werden. Bei solchen Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung in der folgenden Sitzung zu informieren.

§ 8 AMTSDAUER DES VORSTANDES

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Einzelheiten sind in einer Wahlordnung geregelt.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder für den zu fassenden Beschluss ihre Zustimmung zum schriftlichen Verfahren erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Eine Vertretung ist nicht zulässig bei Wahlen, Satzungsänderungen und Beschlüssen gem. § 14 dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zu-ständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- 3) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 4) Beschlussfassung über die Aufhebung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.
- 5) auf Vorschlag des Leitungsteams Ernennung von Arbeitsbereichen des Vereins zu Einrichtungen
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungs-schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Einzelheiten regelt eine Geschäfts und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich.

Ein Beschluss ist in jedem Fall nur gültig, wenn die Mehrzahl der anwesenden im Verein angestellten Mitglieder zustimmt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.